

Tätigkeitsbericht
der Landesbeauftragten für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
zum 31. Dezember 2013

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hat dem Landtag und der Landesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen (§ 27 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, § 11 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz). Dieser Bericht schließt an den am 6. März 2012 vorgelegten Tätigkeitsbericht 2010/2011 an und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 ab.

Der Tätigkeitsbericht kann auch aus unserem Internetangebot unter

<http://www.lida.brandenburg.de>

abgerufen werden.

9 Per E-Mail zur Akteneinsicht?

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz berechtigt zur Antragstellung per E-Mail. Eine Verschlüsselung der E-Mail oder Authentifizierung des Antragstellers ist dafür nicht erforderlich. Behörden erkundigen sich deshalb, ob sie den elektronischen Weg überhaupt für die weitere Korrespondenz nutzen dürfen.

Ein Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die Akten führende Behörde zu richten. Dieser Wortlaut des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes wurde vom Gesetzgeber bereits im Jahr 2003 mit dem Ziel beschlossen, die Hürden für die Antragstellung möglichst niedrig anzusetzen. Seither können Anträge per E-Mail eingereicht werden. Dies erfolgt in der Praxis auch weitgehend ohne Probleme und mindert den Aufwand des Schriftverkehrs für alle Beteiligten. Die meisten Informationen der Verwaltungen werden inzwischen ohnehin in elektronischer Form geführt. Richtet sich ein Antrag auf eine solche Datei, deren Inhalt keinerlei gesetzlich geregelten Schutzbedarf aufweist, kann der Versand unbürokratisch per Mausklick erfolgen. Schließlich könnte die Behörde solche Informationen auch für jedermann abrufbar auf ihre Internetseiten stellen.

Bei jeder Entscheidung über die Akteneinsicht handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der, vor allem, wenn Informationen ganz oder teilweise zurückgehalten oder Kosten erhoben werden müssen, in Form eines Bescheides getroffen wird. Während der Antragsteller frei wählen kann, ob er schriftlich oder per E-Mail an die Behörde herantritt, ist diese in den genannten Fällen an das Schriftformerfordernis gebunden. Der Begriff „schriftlich“ umfasst dabei neben der herkömmlichen Papiervariante auch die qualifiziert elektronisch signierte E-Mail. Wenn der letztgenannte Weg bei der Kommuni-

kation mit dem Antragsteller nicht zur Verfügung steht, kann der Bescheid nur per Post verschickt werden. Hierzu benötigt die Behörde die zustellfähige Anschrift des Antragstellers. Sobald also feststeht, dass ein Ablehnungs- oder Kostenbescheid ergehen soll, ist es erforderlich, den Antragsteller entsprechend zu informieren, nach der postalischen Anschrift zu fragen und die weitere Korrespondenz dann auf dem Postweg zu führen. Auch können Fälle vorkommen, in denen die Beteiligtenfähigkeit der Antragsteller zu prüfen ist, was ebenfalls nähere Angaben zur Person erfordert. Das schließt jedoch keineswegs aus, die beantragten Informationen in elektronischer Form zu übermitteln, falls der Antragsteller dies wünscht.

Für Anträge auf Informationszugang, die über das Internetportal „Frag den Staat“⁹⁰ eingereicht werden, gilt dasselbe wie für die Beantragung per unverschlüsselter E-Mail. Die Plattform veröffentlicht Anfragen und Antworten nach den Informationsfreiheitsgesetzen und beabsichtigt, die Antragstellung zu erleichtern. Das Projekt wird von der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. getragen und von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützt. Die Veröffentlichung der Korrespondenz zwischen Antragstellern und Behörden soll den staatlichen Umgang mit der Informationsfreiheit transparent machen und die auf diesem Wege übermittelten Informationen für jedermann abrufbar bereitstellen.

Seit August 2012 ermöglicht es die Plattform, Anfragen auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes auch an öffentliche Stellen aus Brandenburg zu richten. Davon wird zunehmend Gebrauch gemacht. Die angefragte Stelle erhält eine E-Mail mit einem vorformulierten Rahmentext, der vom Antragsteller vor allem um die Angabe der gewünschten Information ergänzt wird. Diese Anfrage wird gleichzeitig auf der Internetplattform veröffentlicht. Bei der Absenderadresse handelt es sich um eine computergenerierte Mailadresse. Zu beantworten ist diese Anfrage in derselben Weise wie jede andere E-Mail. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Antwort der informationspflichtigen Stelle an die Plattform geleitet und dort veröffentlicht wird. Dies gilt auch für die gegebenenfalls noch folgende Korrespondenz. Enthält die Antwort der Behörde Anhänge, so bedarf deren Veröffentlichung der Zustimmung des Antragstellers. Er kennzeichnet den Status der Anfrage beispielsweise als erfolgreich beantwortet, abgelehnt oder verspätet oder gibt an, dass die beantragte Information nicht vorhanden ist. Zudem besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht über die Plattform anzurufen. Durch entsprechende Piktogramme sind der Status bzw. das Ergebnis der Anfrage auf einen Blick zu erkennen. Der Antragsteller hat auch

⁹⁰ siehe <https://fragdenstaat.de>

die Möglichkeit, Anfragen nicht öffentlich zu stellen und erst zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich zu machen. Deshalb ist nicht jede Anfrage, die bei einer Behörde einget, von Anfang an auf der Website zu sehen.

Sollte im Verlauf der Bearbeitung des Antrags aus den genannten rechtlichen Gründen die Korrespondenz auf dem Postweg erfolgen, steht es dem Antragsteller frei, den Schriftverkehr sowie die ihm zugänglich gemachten Unterlagen auf der Plattform zu veröffentlichen. Über die Veröffentlichung seines Namens auf „Frag den Staat“ entscheidet der Antragsteller selbst; die Namen der zuständigen Beschäftigten der informationspflichtigen Stellen werden in der Regel nicht geschwärzt (s. a. § 5 Abs. 3 AIG).

Die Verwendung unverschlüsselter elektronischer Kommunikation erleichtert zwar die Antragstellung, allerdings empfiehlt die Landesbeauftragte den Antragstellern, davon grundsätzlich nur Gebrauch zu machen, wenn es auf die Vertraulichkeit der Inhalte nicht ankommt. Insbesondere die unverschlüsselte Übermittlung personenbezogener Daten in einer E-Mail ist mit erheblichen datenschutzrechtlichen Risiken verbunden.

Akteneinsicht kann auf einfachem Wege per E-Mail beantragt werden. Wird dieser Antrag jedoch ganz oder teilweise abgelehnt oder muss die Behörde Kosten erheben, benötigt sie bei postalischer Kommunikation die zustellfähige Anschrift des Antragstellers. Soll der Bescheid elektronisch versandt werden, ist er qualifiziert zu signieren. Dies gilt auch für Anfragen, die über die Internetplattform „Frag den Staat“ gestellt werden.